

## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz

##### A) Problem

1. Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. In diesem Zusammenhang ist die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, die zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) geführt hat, entfallen. An diese Stelle trat eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.
2. Der Bund hat von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und zur einheitlichen Regelung des Statusrechts für Beamtinnen und Beamte der Länder und Kommunen das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) erlassen. Die dem Freistaat Bayern insoweit zustehenden Regelungskompetenzen wurden mit dem neuen Bayerischen Beamtengesetz vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500) genutzt.
3. Aufgrund der Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes besteht in weiteren Landesgesetzen, in denen auf Normen des Bayerischen Beamtengesetzes verwiesen wird, redaktioneller Anpassungsbedarf.

##### B) Lösung

Die zur Anpassung an das neue Bayerische Beamtengesetz notwendigen Änderungen in zahlreichen Landesgesetzen werden durch ein umfassendes redaktionelles Änderungsgesetz vorgenommen.

##### C) Alternativen

Keine

##### D) Kosten

1. Kosten für den Staat  
Die Änderungen sind in Bezug auf den Haushalt des Freistaates Bayern weder mit Mehrkosten noch mit Einsparungen verbunden.
2. Kosten für die Kommunen  
Auch für die Kommunen ist das Anpassungsgesetz nicht finanzwirksam.
3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger  
Das Gesetz hat für die Wirtschaft und den Bürger in finanzieller Hinsicht keine Auswirkungen.



## Geszentwurf

### zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamten-gesetz

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 70 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

#### § 2

##### Änderung des Abmarkungsgesetzes

In Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke - Abmarkungsgesetz - AbmG - (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78“ ersetzt.

#### § 3

##### Änderung des Gesetzes

##### zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), werden die Worte „der Art. 66, 86a und 90“ durch die Worte „des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 104 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.“

#### § 5

##### Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern - Bayerische Haushaltsordnung - BayHO - (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

<sup>1</sup>Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte.  
<sup>2</sup>Planmäßige Beamte sind Beamte, denen ein Amt gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verliehen ist.“
  - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3; die Worte „für Beamte“ werden gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
2. Art. 50 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 80b, 80c“ durch die Worte „Art. 89, 90“ ersetzt.

#### § 6

##### Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

#### § 7

##### Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 werden die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ und die Worte „2 und 3 (aufgehoben)“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.

3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a“ durch die Worte „§§ 31 und 31a“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 15 Abs. 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sinn“ die Worte „des Beamtenstatusgesetzes und“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
8. In Art. 20 Abs. 2 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
9. In Art. 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
10. Art. 22 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „und 4“ werden gestrichen.
  - b) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

### § 8

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), werden die Worte „Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes ist“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind“ ersetzt.

### § 9

#### Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70“ durch die Worte „§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 6 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In Art. 18 werden die Worte „Art. 85 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gilt“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gelten“ ersetzt.

### § 10

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 90 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 BayBG, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

### § 11

#### Änderung der Landkreisordnung

In Art. 78 Abs. 4 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

### § 12

#### Änderung der Bezirksordnung

In Art. 76 Abs. 4 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

### § 13

#### Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Aufgabenübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

#### **§ 14 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte**

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 130 Abs. 2 Satz 4 des genannten Gesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 132 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 1 BayBG“ und die Worte „§ 128 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.
2. In Art. 33a werden die Worte „Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes –“ durch die Worte „Art. 62“ ersetzt.
3. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 76 und 78“ durch die Worte „Art. 81 bis 84 und 86“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 44 werden der Strichpunkt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend“ gestrichen.
5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 78 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ und die Worte „Art. 78 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 2 BeamStG“ ersetzt.

#### **§ 15 Änderung des Sparkassengesetzes**

In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz – SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

#### **§ 16 Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern**

In Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947), werden die Worte „Art. 141“ durch die Worte „Art. 137“ ersetzt.

#### **§ 17 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 130“ durch die Worte „Art. 125“ ersetzt.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34“ durch die Worte „Art. 48“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 89“ durch die Worte „Art. 76“ ersetzt.

#### **§ 18 Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes**

In Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 74“ ersetzt.

#### **§ 19 Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes**

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032-6-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

#### **§ 20 Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008**

Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931, BayRS 2032-8-F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Abs. 5 werden die Worte „Art. 55 Abs. 1, Art. 135, 136 oder 138“ durch die Worte „Art. 62, 129, 130 oder 132“ ersetzt.

### § 21

#### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 4 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
2. In Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 80“ jeweils durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.
3. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ ersetzt und die Worte „Ablehnung der Anstellung,“ gestrichen.
  - b) In Nr. 14 werden die Worte „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.
4. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. Nicht wählbar ist ein Beamter auch, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tag der Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 BeamStG), gegen die Gehorsamspflicht (§ 35 Sätze 2 und 3 BeamStG) oder gegen das Streikverbot eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 29, wenn gegen den Beamten eine in Satz 1 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt wird.“
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.

### § 22

#### Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Ge-

sundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 464), werden die Worte „Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ sowie die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.

### § 23

#### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Art. 18 Abs. 3 Satz 2 und Art. 41 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 86b“ jeweils durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

### § 24

#### Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Art. 19a Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 22 Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 und 31“ durch die Worte „Art. 22 und 39“ ersetzt.
3. Art. 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

### § 25

#### Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Art. 8a des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.

## § 26

### Änderung des Staatsforstengesetzes

Das Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 144b“ durch die Worte „Art. 139“ ersetzt und die Worte „Nr. 2 und“ gestrichen.
2. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

## § 27

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Auslöser für das Änderungsgesetz ist die Neubekanntmachung des Bayerischen Beamtengesetzes mit einer neuen Artikelfolge. Diese Maßnahme ist wiederum zurückzuführen auf die Föderalismusreform und der in diesem Zusammenhang dem Bund zugewiesenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Statusrechte und -pflichten der Beamten. Das vom Bund hierzu erlassene Beamtenstatusgesetz erforderte umfangreiche, jedoch weitgehend redaktionelle Änderungen im Bayerischen Beamtengesetz.

Das neue Bayerische Beamtengesetz macht zahlreiche Änderungen in weiteren Landesgesetzen notwendig, die auf Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes verweisen. Es handelt sich hierbei überwiegend um eine redaktionelle Anpassung von Zitaten. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit werden alle Änderungen in einem Änderungsgesetz zusammengefasst.

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Änderung von Landesgesetzen ist nur durch Landesgesetz möglich.

#### C. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1

##### Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Der Verweis in Art. 29 Abs. 2 Satz 3 auf Art. 70 Abs. 3 des bisherigen BayBG wurde durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayBG ersetzt. In dieser Bestimmung wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 70 Abs. 3 BayBG übernommen.

##### Zu § 2

##### Änderung des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke

Der Verweis in Art. 13 Abs. 5 AbmG bezieht sich auf die bis 31. Juli 1994 gültige Fassung des BayBG. Zum 1. August 1994 wurden die Haftungsprivilegien eines Beamten in Art. 85 BayBG dahingehend geändert, dass sich die Haftung eines Beamten nunmehr bei allen ihm obliegenden Pflichten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt (nicht nur bei der Verletzung von Amtspflichten). Die Änderung des Verweises in Art. 13 Abs. 5 AbmG wurde bisher nicht vorgenommen.

Die Schadensersatzpflicht der Beamten wird nunmehr im § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) geregelt (bisher Art. 85 Abs. 1 BayBG), die Verjährung der Schadensersatzpflicht und der gesetzliche Forderungsübergang in Art. 78 BayBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (bisher Art. 85 Abs. 2 und 3 BayBG). § 48 BeamStG und Art. 78 BayBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 sind mit der bisherigen Regelung in Art. 85 BayBG inhaltsgleich.

Die Änderung des AbmG ist daher rein redaktionell.

##### Zu § 3

##### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Der Verweis in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD auf Art. 86a und 90 BayBG wurde durch einen Verweis auf Art. 5, 96 und 105 BayBG ersetzt. Der Verweis auf Art. 66 BayBG wurde durch einen Verweis auf § 38 BeamStG ersetzt. Die Verpflichtung zur Leistung eines Amtseides ist nunmehr bundesgesetzlich in § 38 BeamStG geregelt, landesrechtlich wird nur die Art und Weise der Eidesleistung bestimmt (Art. 73 BayBG n. F.).

##### Zu § 4

##### Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung

Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neufassung nicht verbunden. Die bisher in Bezug genommene Regelung des Art. 65 BayBG findet in der neuen Fassung des BayBG keine Entsprechung. Stattdessen ist aufgrund der Neuordnung des Kompetenzgefüges im Bereich des Beamtenrechts eine inhaltsgleiche Regelung nunmehr in § 36 BeamStG des Bundes enthalten. Die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, im BayStVollzG eine vom Bundesrecht abweichende Regelung zu treffen, resultiert aus der Landeszuständigkeit für den Bereich des Strafvollzugs. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist essentieller Bestandteil des Strafvollzugs. Die diesbezüglichen Vorschriften sind auch insoweit der Materie „Strafvollzug“ zuzurechnen, als sie die erforderlichen dienstrechtlichen Regelungen enthalten. Die Landeskompetenz für den Bereich des Strafvollzugs geht mithin vorliegend derjenigen des Bundes für die Statusrechte und -pflichten der Beamten als speziellere vor.

## **Zu § 5 Änderung der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern**

### *Zu Nr. 1*

Der Begriff des „planmäßigen Beamten“ wird in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen verwendet. Der Begriff ist bisher nicht gesetzlich definiert. Um eventuellen Auslegungsschwierigkeiten im Zuge des Wegfalls des dienstrechtlichen Instituts der Anstellung entgegenzuwirken, wird der Begriff des „planmäßigen Beamten“ in der BayHO (zur Klarstellung) gesetzlich definiert.

### *Zu Nr. 2*

#### *Zu Buchstabe a)*

Der Verweis in Art. 50 Abs. 1 Satz 2 auf Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG wurde durch einen Verweis auf § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamtStG ersetzt. Die Bestimmung ist nicht mehr im BayBG, sondern nunmehr nur im BeamtStG enthalten.

#### *Zu Buchstabe b)*

Der Verweis in Art. 50 Abs. 3 Satz 2 auf Art. 80b, 80c BayBG wurde durch einen Verweis auf Art. 89, 90 BayBG ersetzt. Diese Bestimmungen übernehmen ganz (Art. 90) oder im Wesentlichen (Art. 89) die Regelungsinhalte der bisherigen Art. 80b, 80c BayBG.

## **Zu § 6 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern**

Der Verweis in Art. 23 Abs. 2 auf Art. 120 des bisherigen BayBG wurde durch einen Verweis auf Art. 145 BayBG ersetzt. In dieser Bestimmung wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 120 BayBG übernommen.

## **Zu § 7 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung**

### *Zu Nr. 1*

Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wurden durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben, ohne dass die Satzbezeichnung des Satzes 1 gestrichen wurde. Infolgedessen steht dem nur noch aus einem Satz bestehenden Art. 3 Abs. 1 in der Datenbank BAYERN-RECHT noch immer die Satzbezeichnung voran. Diese redaktionelle Unrichtigkeit wird nunmehr behoben.

### *Zu Nr. 2*

Der Verweis in Art. 10 Abs. 5 Satz 2 auf Art. 96 des bisherigen BayBG wurde durch einen solchen auf Art. 14 BayBG ersetzt. In dieser Bestimmung wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 96 BayBG übernommen.

### *Zu Nr. 3*

Der in Art. 11 Abs. 3 Satz 1 bislang ebenfalls in Bezug genommene § 46a des Beamtenversorgungsgesetzes wurde durch Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen vom 21. 12. 2004 (BGBl. I S. 3592) mit Wirkung vom 1. 12. 2002 aufgehoben, weshalb der Verweis auf ihn zu streichen ist.

### *Zu Nr. 4*

Der in der Bayerischen Rechtssammlung als gegenstandslos ausgewiesene Art. 14 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben und die Satzbezeichnung des allein verbleibenden Satzes 1 gestrichen.

### *Zu Nr. 5*

Durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 224) wurde in Art. 15 ein neuer Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Absätze 2 bis 4 wurden Absätze 3 bis 5. Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde der im früheren Absatz 4 (nunmehr Absatz 5) enthaltene Verweis auf den früheren Absatz 3 (nunmehr Absatz 4) nicht angepasst.

### *Zu Nr. 6*

Art. 16 Abs. 2 wurde durch § 1 Nr. 10 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsregierung vom 23. Dezember 1993 (GVBl S. 1042) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 aufgehoben, ohne dass die Absatzbezeichnung des nunmehr einzigen Absatzes 1 gestrichen wurde. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

### *Zu Nr. 7*

Durch Buchst. a wird berücksichtigt, dass die Dienstunfähigkeit ab dem 1. April 2009 nicht mehr ausschließlich im Bayerischen Beamtengesetz, sondern auch im Beamtenstatusgesetz des Bundes (§ 26) geregelt ist.

Zu Buchst. b und c wird auf die Begründung zu Nr. 4 verwiesen.

### *Zu Nr. 8*

Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wurden durch § 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 23. Dezember 1993 (GVBl S. 1042) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 aufgehoben, ohne dass die Satzbezeichnung des einzig verbliebenen Satzes 1 gestrichen wurde. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

### *Zu Nr. 9*

Art. 21 Abs. 2 wurde durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 23. Dezember 1993 (GVBl S. 1042) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 aufgehoben, ohne dass die Absatzbezeichnung des einzig verbliebenen Absatzes 1 gestrichen wurde. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 1 verwiesen.

### *Zu Nr. 10*

Der bislang ebenfalls in Bezug genommene Absatz 4 des § 53 BeamtVG wurde durch Art. 14 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. 9. 2003 (BGBl. I S. 1798) mit Wirkung vom 16. 9. 2003 aufgehoben, weshalb der Verweis auf ihn zu streichen ist.

## **Zu § 8 Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei**

Der Verweis in Art. 62 Abs. 4 PAG auf Art. 65 Abs. 2 und 3 BayBG wird durch einen Verweis auf § 36 Abs. 2 und 3 BeamtStG ersetzt. In diesen Bestimmungen wird inhaltsgleich der bisherige Regelungsgehalt übernommen.



**Zu § 9****Änderung des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern***Zu Nr. 1*

Der Verweis in Art. 13 Abs. 3 Satz 2 auf Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70 BayBG wird durch einen Verweis auf § 37 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 BeamtStG und Art. 6 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 BayBG ersetzt. In diesen Bestimmungen wird inhaltsgleich der bisherige Regelungsgehalt übernommen.

*Zu Nr. 2*

Der Verweis in Art. 18 auf Art. 85 BayBG wird durch einen Verweis auf § 48 BeamtStG und Art. 78 BayBG ersetzt. In diesen Bestimmungen wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 85 BayBG übernommen.

**Zu § 10****Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern***Zu Nr. 1*

Der Verweis in Art. 5a Abs. 2 Satz 4 auf § 128 BRRG wurde durch einen Verweis auf Art. 51 BayBG ersetzt. In Art. 51 BayBG wird für landesinterne Umgliederungen von Körperschaften die Regelung des § 128 BRRG inhaltsgleich übernommen. Für landesübergreifende Umbildungen von Körperschaften wurde § 128 BRRG inhaltsgleich durch § 16 BeamtStG ersetzt. Eine Bezugnahme auch auf den § 16 BeamtStG ist aber entbehrlich, weil die beamtenrechtlichen Bestimmungen zur Personalüberleitung für die in Art. 5a Abs. 2 Satz 4 angesprochenen Arbeitnehmer nicht unmittelbar gelten; vielmehr begründet Art. 5a Abs. 2 Satz 4 nur eine Verpflichtung für den Landkreis zur entsprechenden Anwendung der beamtenrechtlichen Überleitungsbestimmungen, wofür die Verweisung nur auf Art. 51 BayBG ausreicht.

*Zu Nr. 2*

Der Verweis in Art. 90 Abs. 4 Satz 3 auf Kapitel II Abschnitt III BRRG wurde durch einen Verweis auf Art. 51 bis 54 und Art. 69 BayBG bzw. – bei länderübergreifendem Vermögensübergang – auf §§ 16 bis 19 BeamtStG ersetzt.

Kapitel II Abschnitt III BRRG ist für Beamte und Versorgungsempfänger des Kommunalunternehmens nicht mehr anwendbar. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage hat sich dadurch nicht ergeben.

**Zu § 11****Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern**

Der Verweis in Art. 78 Abs. 4 Satz 3 auf Kapitel II Abschnitt III BRRG wurde durch einen Verweis auf Art. 51 bis 54 und Art. 69 BayBG bzw. – bei länderübergreifendem Vermögensübergang – auf §§ 16 bis 19 BeamtStG ersetzt.

Kapitel II Abschnitt III BRRG ist für Beamte und Versorgungsempfänger des Kommunalunternehmens nicht mehr anwendbar. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage hat sich dadurch nicht ergeben.

**Zu § 12****Änderung der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern**

Der Verweis in Art. 76 Abs. 4 Satz 3 auf Kapitel II Abschnitt III BRRG wurde durch einen Verweis auf Art. 51 bis 54 und Art. 69 BayBG bzw. – bei länderübergreifendem Vermögensübergang – auf §§ 16 bis 19 BeamtStG ersetzt.

Kapitel II Abschnitt III BRRG ist für Beamte und Versorgungsempfänger des Kommunalunternehmens nicht mehr anwendbar. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage hat sich dadurch nicht ergeben.

**Zu § 13****Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**

Der Verweis in Art. 23 Abs. 2 Satz 1 auf Kapitel II Abschnitt III BRRG wurde durch einen Verweis auf Art. 51 bis 54 und Art. 69 BayBG bzw. – bei länderübergreifendem Aufgabenübergang – auf §§ 16 bis 19 BeamtStG ersetzt. Bei Art. 23 Abs. 2 Satz 1 handelt es sich um einen nur deklaratorischen Hinweis auf die für Beamte im Sinn des BayBG geltenden Regelungen bei Umbildung von Körperschaften. Bei landesinternem Aufgabenübergang sind das die entsprechenden Regelungen des BayBG, bei länderübergreifendem Aufgabenübergang die entsprechenden Regelungen des BeamtStG.

Kapitel II Abschnitt III BRRG ist bei Aufgabenübergang für Beamte bayerischer Zweckverbände nicht mehr anwendbar. Eine inhaltliche Änderung der Rechtslage hat sich dadurch nicht ergeben.

**Zu § 14****Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte***Zu Nr. 1**Zu Buchstabe a)**Zu Doppelbuchstabe aa)*

In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 wurde die Verweisung auf Kapitel II Abschnitt III BRRG durch einen Verweis auf die für landesinterne Körperschaftsumbildungen geltenden inhaltsgleichen Art. 51 bis 54 und Art. 69 BayBG ersetzt. Für länderübergreifende Körperschaftsumbildungen ist eine Regelung im KWBG entbehrlich, weil die §§ 16 bis 19 BeamtStG für kommunale Wahlbeamte unmittelbar gelten.

*Zu Doppelbuchstabe bb)*

In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wurde die Verweisung auf § 130 Abs. 2 Satz 4 BRRG durch einen Verweis auf den bei landesinternen Körperschaftsumbildungen geltenden inhaltsgleichen Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG ersetzt.

Bei länderübergreifenden Körperschaftsumbildungen regelt § 18 Abs. 2 BeamtStG mit unmittelbarer Geltung auch für kommunale Wahlbeamte das Ende des einstweiligen Ruhestands; auch hier gilt im Umkehrschluss der Beamte als entlassen, wenn er bei Ablauf der Amtszeit nicht die Voraussetzungen für den (endgültigen) Ruhestand erfüllt.

Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich durch die Änderungen nicht.

*Zu Buchstabe b)*

In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 wurden die Verweise auf § 132 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 BRRG durch Verweise auf die inhaltsgleichen Regelungen im neuen BayBG ersetzt. Da es sich nur um die Erklärung der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Vorschriften handelt, ist eine Differenzierung zwischen landesinternen bzw. länderübergreifenden Körperschaftsumbildungen entbehrlich. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich durch die Änderungen nicht.

*Zu Nr. 2*

Der Verweis in Art. 33a auf Art. 55 Abs. 1 BayBG wurde durch einen Verweis auf Art. 62 BayBG ersetzt. In Art. 62 BayBG wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 55 Abs. 1 BayBG übernommen.

*Zu Nr. 3**Zu Buchstabe a)**Zu Doppelbuchstabe aa)*

In Art. 43 Abs. 2 Satz 2 wurde der Verweis auf Art. 73 bis 76 und 78 BayBG durch einen Verweis auf Art. 81 bis 84 und Art. 86 BayBG ersetzt. In Art. 81 bis 84 BayBG wurde im Wesentlichen inhaltsgleich der Regelungsgehalt der früheren Art. 73 bis 76 BayBG übernommen; in Art. 81 Abs. 3 BayBG wurde lediglich konkretisiert, dass ein Versagungsgrund wegen übermäßiger zeitlicher Inanspruchnahme in der Regel bei einer Nebentätigkeit im Umfang von acht Wochenstunden (anstelle des früher geregelten Fünftels der Arbeitszeit) vorliegt. Diese Konkretisierung soll auch für kommunale Wahlbeamte auf Zeit Anwendung finden.

Art. 86 BayBG entspricht weitgehend dem früheren Art. 78 BayBG, soweit für Laufbahnbeamte landesrechtlich neben § 41 BeamtStG noch Regelungskompetenz verbleibt. Im Übrigen gilt § 41 BeamtStG für kommunale Wahlbeamte auf Zeit unmittelbar; eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich dadurch nicht.

*Zu Doppelbuchstabe bb)*

Der frühere Art. 43 Abs. 2 Satz 3 wurde im Hinblick auf die Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden als öffentliches Ehrenamt in § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung obsolet und daher gestrichen.

*Zu Buchstabe b)*

Da inzwischen die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung auch auf Grund der Ermächtigung in Art. 43 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erlassen wurde und unmittelbar für die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit gilt, wurde die bislang in Art. 43 Abs. 3 Satz 3 enthaltene Regelung, dass die Rechtsverordnungen zu den Nebentätigkeitsbestimmungen des BayBG entsprechend anwendbar sind, obsolet und daher gestrichen.

*Zu Nr. 4*

Der im bisherigen Art. 44 Halbsatz 2 enthaltene Verweis auf Art. 79a BayBG wurde gestrichen. Die bislang in Art. 79a BayBG enthaltene Regelung zur Anordnung des Verfalls durch den Dienstherrn wurde in § 42 BeamtStG nicht übernommen.

Die in § 42 Abs. 2 BeamtStG geregelte Herausgabepflicht gilt auch für kommunale Wahlbeamte unmittelbar; die Möglichkeit zur Anordnung des Verfalls durch den Dienstherrn ist auch für kommunale Wahlbeamte nicht erforderlich.

*Zu Nr. 5*

Die Verweise auf Art. 78 Abs. 1 und 3 BayBG wurden durch Verweise auf § 41 Satz 1 und 2 BeamtStG ersetzt. Die Anzeigepflicht von Erwerbstätigkeit durch Ruhestandsbeamte, die früher in Art. 78 Abs. 1 BayBG geregelt war, und die Untersagung solcher Erwerbstätigkeiten von Ruhestandsbeamten, die früher in Art. 78 Abs. 3 BayBG geregelt war, sind nunmehr nur in § 41 BeamtStG enthalten.

**Zu § 15****Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen**

Der Verweis in Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 auf Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBG wurde durch einen Verweis auf Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG ersetzt. In dieser Bestimmung wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBG übernommen.

**Zu § 16****Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an das BayBG in der ab 1. April 2009 geltenden Form.

**Zu § 17****Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes***Zu Nr. 1*

Der Verweis in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 auf Art. 130 des bisherigen BayBG wurde durch einen solchen auf Art. 125 ersetzt. In dieser Bestimmung wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 130 BayBG übernommen.

*Zu Nr. 2**Zu Buchstabe a)*

Der Verweis in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 auf Art. 34 des bisherigen BayBG wurde durch einen solchen auf Art. 48 ersetzt. In dieser Bestimmung wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 34 BayBG übernommen.

*Zu Buchstabe b)*

Der Verweis in Art. 30 Abs. 2 auf Art. 89 des bisherigen BayBG wurde durch einen solchen auf Art. 76 ersetzt. In dieser Bestimmung wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 89 BayBG übernommen.

**Zu § 18****Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an das BayBG in der ab 1. April 2009 geltenden Form.

**Zu § 19****Änderung des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung**

Der Verweis in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 auf Art. 27 des bisherigen BayBG wurde durch einen solchen auf Art. 35 ersetzt. Diese Bestimmung entspricht dem früheren Art. 27 BayBG.

**Zu § 20****Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008**

Der Verweis in § 1 Art. 5 Abs. 3 auf Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde durch einen solchen auf Art. 87 Abs. 5 BayBG ersetzt. In dieser Bestimmung wurde inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 80 Abs. 5 BayBG übernommen. § 2 des genannten Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft (Art. 147 Abs. 2 Nr. 1 BayBG).

**Zu § 21****Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes***Zu Nr. 1*

Art. 2 Abs. 4 BayPVG schließt eine Beteiligung der Personalvertretung dann aus, wenn eine Verbandsanhörung stattgefunden hat. Der Regelungsgehalt des vormaligen Art 104 BayBG findet sich jetzt in Art. 16 BayBG; der Verweis ist daher entsprechend der aktuellen Fassung des BayBG anzupassen.

*Zu Nr. 2*

Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayPVG nimmt bezüglich der Gewährung von Dienstbefreiung als Ausgleich für Mehrarbeit auf Art. 80 Abs. 2 Satz 2 des bisherigen BayBG Bezug. In Folge der geänderten Artikelfolge im Bayerischen Beamtengesetz ist dieses Zitat in Art. 87 Abs. 2 Satz 2 abzuändern.

*Zu Nr. 3*

Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG nimmt auf den bisherigen Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBG betreffend das Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bei Ablegung der Anstellungsprüfung Bezug. Dazu findet sich nunmehr weder im BayBG noch im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) eine unmittelbar entsprechende Regelung. Weil nach § 22 Abs. 4 BeamStG aber eine abweichende landesrechtliche Regelung zulässig ist, wird nunmehr auf den § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung (LbV) verwiesen, der eine dem bisherigen Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBG und dem § 22 Abs. 1 Nr. 2 LbV alte Fassung entsprechende Regelung enthält. In der Nr. 14 wird der Verweis auf § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch einen Verweis auf die Nachfolgeregelung des § 20 BeamStG ersetzt.

Wegen des Wegfalls des Institutes der Anstellung ist der Passus dazu ersatzlos zu streichen.

*Zu Nr. 4*

Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 BayPVG verweist bezüglich des Verhaltensgebotes der Verfassungstreue auf den bisherigen Art. 62 Abs. 2 BayBG, bezüglich des Streikverbots auf den bisherigen Art. 63 Abs. 2 BayBG und bezüglich der Gehorsamspflicht auf den bisherigen Art. 64 Abs. 2 BayBG. Diese Regelungen sind nunmehr in § 33 Abs. 1 bzw. § 35 Sätze 2 und 3 BeamStG enthalten; für das Streikverbot gibt es hingegen keine ausdrückliche Regelung mehr. Letzteres ergibt sich aber aus der Treuepflicht und ist hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Die Verweise sind daher im Fall der Verfassungstreue und der Gehorsamspflicht entsprechend abzuändern, im Fall des Streikverbots ist der Verweis ersatzlos zu streichen. Aus Gründen der Verständlichkeit wurde die Reihenfolge der Aufzählung geändert und geringfügig sprachlich verändert; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

In Art. 85 Abs. 1 Nr. 3 BayPVG wird zudem wegen des Wegfalls des Institutes der Anstellung der entsprechende Passus dazu ersatzlos gestrichen.

**Zu § 22****Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Frage der Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist nunmehr in § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG und Art. 65 Abs. 1 und 2 BayBG geregelt. Die Bestimmung zur begrenzten Dienstfähigkeit (bisher Art. 56a

BayBG - alt) ist nicht mehr im BayBG, sondern nunmehr in § 27 BeamStG enthalten.

**Zu § 23****Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Der Verweis in den Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Art. 18 Abs. 3 Satz 2 und Art. 41 Abs. 1 Satz 4 auf Art. 86b BayBG wurde jeweils durch einen solchen auf Art. 97 ersetzt. In dieser Bestimmung wird inhaltsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 86b BayBG übernommen.

**Zu § 24****Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes***Zu Nr. 1*

Der Verweis auf den Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 des bisherigen BayBG wird durch einen Verweis auf Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt. Der Regelungsgehalt des vormaligen Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 findet sich unter Einarbeitung der durch die weitere Umsetzung des Bologna-Prozesses im Laufbahnrecht erforderlichen Änderungen sowie unter Verzicht auf den überflüssig gewordenen Bezug auf die Normierung einer dreijährigen Mindestdauer, die bei den hier relevanten Studiengängen ohnehin zwingend ist, in Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 wieder.

*Zu Nr. 2*

Der Verweis in Art. 22 Abs. 6 auf Art. 9 und 31 des bisherigen BayBG wurde durch einen solchen auf Art. 22 und 39 ersetzt. Die hier relevanten Regelungen in Art. 9 des bisherigen BayBG wurden durch Art. 22 ersetzt. Die Regelung des Art. 39 entspricht inhaltlich der des bisherigen Art. 31 BayBG.

*Zu Nr. 3**Zu Buchstabe a)*

Der Verweis in Art. 28 Abs. 1 auf Art. 19 Abs. 2 des bisherigen BayBG wurde durch einen solchen auf Art. 26 Abs. 2 ersetzt. In dieser Bestimmung wird regelungsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 19 Abs. 2 übernommen.

*Zu Buchstabe b)*

Der Verweis in Art. 28 Abs. 2 auf Art. 115 Abs. 2 des bisherigen BayBG wurde durch einen solchen auf Art. 41 Abs. 2 ersetzt. In dieser Bestimmung wird regelungsgleich der Regelungsgehalt des früheren Art. 115 Abs. 2 übernommen.

**Zu § 25****Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts***Zu Nr. 1*

Der Begriff der Obersten Dienstbehörde ist nunmehr in Art. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes geregelt.

*Zu Nr. 2*

Der Verweis in Art. 8a auf Art. 120 des bisherigen Bayerischen Beamtengesetzes (Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherren) wird durch einen Verweis auf den nunmehr einschlägigen Art. 145 des Bayerischen Beamtengesetzes ersetzt.

**Zu § 26****Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG)***Zu Nr. 1**Zu Buchstabe a)*

Eine Anpassung der in Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 enthaltenen Bestimmungen (Art. 37 BayBG, §§ 128, 129 BRRG) ist nicht erforderlich, denn die (bloß deklaratorische) Aussage hatte nur für die Überleitung der Beamten zur Bayerischen Staatsforsten zum Gründungsstichtag Bedeutung. Zur Klarstellung wird der bisherige Wortlaut ersatzlos gestrichen.

*Zu Buchstabe b)**Zu Doppelbuchstabe aa)*

Der Verweis in Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 auf Art. 3 Abs. 3 des bisherigen BayBG (Dienstherrnfähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts) wird durch einen Verweis auf § 2 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes ersetzt, der dem früheren Art. 3 Abs. 3 BayBG entspricht.

*Zu Doppelbuchstabe bb)*

Der Verweis in Art. 19 Abs. 6 auf Art. 144b des bisherigen BayBG (Ausbildungskostenerstattung) wird durch einen Verweis auf den entsprechenden Art. 139 des neuen BayBG ersetzt. Der Verweis in Art. 19 Abs. 6 auf den Abs. 1 Nr. 2 entfällt als Folge von dessen Streichung (s.o.).

*Zu Nr. 2*

Der Verweis in Art. 20 auf Art. 120 des bisherigen BayBG (Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherrn) wird durch einen Verweis auf den entsprechenden Art. 145 des neuen BayBG ersetzt.

**Zu § 27****In-Kraft-Treten**

Art. 29 regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes. Er ist identisch mit dem In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt des Beamtenstatusgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes. Ein rückwirkendes In-Kraft-Treten ist angesichts des rein redaktionellen Charakters unproblematisch.